AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH
Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 28 | Freitag, 25. Juli 2025

Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 29.07.2025 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Kommunaler Außendienst – Umsetzung
2. Situation in der Führerscheinstelle – Derzeitige Wartezeiten bei Terminvergabe
3. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG für Asylbewerber-Sachstandsbericht
4. Fortführung des Stadtmanagements durch die Werbe- und Stadtgemeinschaft Schwabach e.V.
5. Umsetzung des Förderprogramms zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte
6. Neubau Gehweg - Am Wasserschloss - Entwurfsplanung

Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 31.07.2025 16:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Vision Schwabach 2040 - Verabschiedung
2. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
3. Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung - StS -)
4. Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG); Anwendung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x in Schwabach gemäß Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG
5. Konzern Städtische Werke Schwabach; Jahresberichte 2024, Gesellschafterversammlung Städtische Werke GmbH und Gesellschafterversammlung Stadtdienste Schwabach GmbH
6. Jahresabschluss der Stadt Schwabach 2024 mit Bilanz und Rechenschaftsbericht
7. Bericht über den Haushaltsvollzug im 1. Halbjahr 2025
8. Nachtragshaushalt und Nachtragshaushaltsplan 2025

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

9. Eisentraut´sche Wohltätigkeitsstiftung; Jahresabschluss 2024 mit Bilanz und Rechenschaftsbericht

10. Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung; Jahresabschluss 2024 mit Bilanz und Rechenschaftsbericht

11. Hospitalstiftung Schwabach; Jahresabschluss 2024 mit Bilanz und Rechenschaftsbericht

12. Bebauungsplan VEP S-X-18, 1. Änderung “Stadtgold – Stadtquartier ehem. Fabrikgelände Niehoff an der Fürther Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren zur Innenentwicklung – Satzungsbeschluss

13. Kommunale Abfallwirtschaft;
Neuerlass der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Schwabach (Abfallsatzung – AbfS)

Stadt Schwabach, 22.07.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Kirchweih in Limbach 2025

Vom **01. - 04. August** findet im Stadtteil Limbach die diesjährige Kirchweih statt.

Für die Kirchweih gelten folgende Betriebszeiten:

	Schausteller Fahr-& Belustigungsgeschäfte Rahmenzeiten:	Festzeltbetrieb:	Musikende:
Freitag, 01.08.2025	16:00 - 00:30 Uhr	16:00 – 01:30 Uhr	00:30 Uhr
Samstag, 02.08.2025	14:00 - 00:30 Uhr	10:00 – 01:30 Uhr	00:30 Uhr
Sonntag, 03.08.2025	12:00 - 22:00 Uhr	10:00 – 23:00 Uhr	22:00 Uhr
Montag, 04.08.2025	14:00 - 23:00 Uhr	10:00 – 23:30 Uhr	23:00 Uhr

Da es sich bei der Kirchweih um ein sehr seltenes Ereignis zur Pflege des örtlichen Brauchtums handelt, wird auf die Festsetzung von Lärmgrenzwerten auch während der Zeit nach 22:00 Uhr verzichtet. Dem Lärmschutz ist mit den Festsetzungen zum Musikende / Betriebsende angemessen Rechnung getragen. Unangemessener Lärm ist zu unterlassen, es gilt ein Lärmrichtwert von 70 Dezibel (A). Erfolgen Musik- oder sonstige Darbietungen in unangemessener Lautstärke, ist diese auf Anweisung des Beauftragten der Stadt Schwabach oder der Polizei unverzüglich zu reduzieren.

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule Schwabach ist in den bayerischen Sommerferien vom 01.08. – 31.08.25 geschlossen.

Ab Montag, 01.09.25 ist die Volkshochschule wieder geöffnet.

Nachrichten können Sie auf dem Anrufbeantworter hinterlassen oder Sie wenden sich per E-Mail an vhs@schwabach.de. Die Beantwortung ihrer Anfrage kann verzögert erfolgen.

Die Online-Kursanmeldungen sind jederzeit möglich.

Stadt Schwabach, 08.07.2025

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Satzung über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung – KSpS) vom 16.07.2025

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen (Art.81 Abs. 1 Nr.3 BayBO). Sie regelt zur Erfüllung der Spielplatzpflicht deren Lage, Größe, Ausstattung und Unterhaltung.

(2) Regelungen in Satzungen nach dem Baugesetzbuch oder Regelungen in Bebauungsplänen gehen den Bestimmungen nach dieser Satzung vor.

§ 2
Begriffe

Kinderspielplätze sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis vierzehn Jahren im Sinne der DIN 18034-1 "Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb". Diese müssen für das jeweilige Alter geeignet, entsprechend gegliedert und ausgestattet sein.

§ 3
Allgemeine Anforderungen

(1) Kinderspielplätze sind in sonniger Lage zu planen und in der Regel durch Bäume zu beschatten und sollen windgeschützt sein. Gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen wie Stellplätze, Lüftungsauslässe von Tiefgaragen oder Standplätzen für Abfallbehälter sind sie ausreichend abgeschirmt anzulegen, so dass die Kinder ungefährdet spielen können und vor störenden Immissionen geschützt sind.

(2) Kinderspielplätze sind verkehrssicher zu gestalten und auszustatten. Die Spielflächen müssen den vielfältigen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der nutzenden Kinder entsprechen, zu eigener Aktivität anregen und Sinneswahrnehmungen durch die Verwendung verschiedener Materialien wie Stein, Erde, Holz etc. fördern. Die Spielflächen sind ausreichend zu entwässern.

(3) Die Gestaltung der Pflanzung hat so zu erfolgen, dass der Verzehr von oder der direkte Kontakt zu Pflanzen oder Pflanzenteilen zu keinen erheblichen Gefährdungen führen kann. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze und Pflanzen enthalten.

(4) Kinderspielplätze müssen gefahrlos erreichbar und nutzbar sein. Dies gilt auch, wenn der Spielbereich auf einem benachbarten Grundstück nachgewiesen und dinglich gesichert wird. Kinderspielplätze sollen von möglichst vielen Wohnungen einsehbar sein und in Rufweite liegen.

§ 4
Lage, Zugänglichkeit, Zeitpunkt der Fertigstellung des Spielplatzes

(1) Kinderspielplätze sind in der Regel auf dem Baugrundstück zu errichten.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

(2) Kann der Kinderspielplatz nicht auf dem Baugrundstück hergestellt werden, so ist dieser in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks anzulegen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht. Der Spielplatz muss beaufsichtigt werden können, sowie verkehrssicher erreichbar sein. Die fußläufige Entfernung von der Grundstücksgrenze des Baugrundstücks soll bei Spielplätzen für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren 100 m, bei Spielplätzen für Kinder der Altersgruppe sechs bis vierzehn Jahren in der Regel 400 m nicht überschreiten. Der Spielplatz muss ohne Querung von Bundesstraßen erreichbar sein.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist die dauerhafte Nutzung des Grundstücks einschließlich dessen Zuwege und Zufahrten sowohl durch eine Grunddienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Baugrundstücks als auch durch eine inhaltsgleiche beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Schwabach rechtlich zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist.

(4) Kinderspielplätze müssen bis zum Bezug der pflichtigen Gebäude fertiggestellt und benutzbar sein.

§ 5
Größe des Spielplatzes

(1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Die Mindestgröße der Spielplatzfläche beträgt 50 m². Die Fläche des Kinderspielplatzes ist wohnungsweise zu ermitteln; dabei gilt, je angefangene 25 m² Wohnfläche im Sinne der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFlV) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sind mindestens 2,0 m² anzusetzen. Die den Kindern tatsächlich zur Verfügung stehende Fläche (nutzbare Spielfläche) muss wenigstens 80 % der Gesamtfläche des Spielplatzes betragen. Die nutzbare Spielfläche darf durch Bepflanzungen oder nicht zu dem Spielplatz gehörende Einrichtungen nicht beschränkt werden.

(2) Bei der Ermittlung der Anzahl der Wohnungen und der Gesamtwohnfläche werden Wohnungen nicht berücksichtigt, für die ein Kinderspielplatz wegen der Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere Boardinghäuser, Altenwohnheime, Pflegeheime und Einraumwohnungen bis 30 m² Wohnfläche. Darüber hinaus sind auch die Wohnungen nicht anzusetzen, denen Gartenflächen mit mindestens 30m² unmittelbar und ausschließlich zugeordnet sind.

§ 6
Ausstattung des Spielplatzes

(1) Die Kinderspielplätze sind mit mindestens einem abgegrenzten Sandspielbereich, einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten. Der eingefüllte Sand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein und ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,4 m zu schütten.

(2) Als Spielgeräte kommen insbesondere Klettergeräte, besteigbare Spielhäuschen, Rutschbahnen, Schaukeln, Wippen, Taue, Brücken, Recks, Hangelgeräte und Bewegungsflächen in Betracht. Für entsprechende Altersgruppen sind beispielsweise Ballwände, Balancierbalken und ähnliche Einrichtungen vorzusehen. Die erforderlichen Grünflächen für Ball-, Lauf- und Gruppenspiele sind als Ballspiel- und Bewegungsflächen für Kinder deutlich zu kennzeichnen und dürfen durch die aufgestellten Spielgeräte nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Spielgeräte sind entsprechend den Herstellerangaben und gemäß DIN 18034-1 "Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb" in ihrer jeweils gültigen Fassung, einzubauen. Alle Spielgeräte sind so aufzustellen, dass die Anforderungen aus der Verkehrssicherungspflicht erfüllt werden.

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

(4) Die Ausstattung bei Spielplätzen muss mindestens umfassen:

a) bei 50 m² Bruttospielplatzfläche:
- einen mindestens **4 m²** großen Sandspielplatz und
- **ein Kombinationsspielgerät**
  (mindestens 2 Spielfunktionen, insgesamt mind. 35 m² Mindestraum)
- 1 Sitzbank.

b) bis zu 100 m² Bruttospielplatzfläche:
- einen mindestens **6 m²** großen Sandspielplatz und
- **ein Kombinationsspielgerät**
  (3 Spielfunktionen, insgesamt mind. 70 m² Mindestraum) oder
- **mindestens 3 Spielgeräte mit unterschiedlichen Spielfunktionen**
  (insgesamt mind. 70 m² Mindestraum)
  zur Bewegungsförderung sowie
- mindestens 2 Sitzbänke.

c) bis zu 150 m² Bruttospielplatzfläche
- einen mindestens **10 m²** großen Sandspielplatz und
- **ein Kombinationsspielgerät** (5 Spielfunktionen, insgesamt
  mind. 105 m² Mindestraum) oder
- **mindestens 5 Spielgeräte mit unterschiedlichen Spielfunktionen**
  (insgesamt mind. 105 m² Mindestraum)
  zur Bewegungsförderung sowie
- mindestens 2 Sitzbänke.

d) über 150 m² Bruttospielplatzfläche
- einen mindestens **14 m²** großen Sandspielplatz und
- **ein Kombinationsspielgerät**
  (5 Spielfunktionen, insgesamt mind. 105 m² Mindestraum) oder
- **mindestens 5 Spielgeräte mit unterschiedlichen Spielfunktionen**
  (davon ist ein Spielgerät **barrierefrei und behindertengerecht** einzubauen ♿)
  (insgesamt mind. 105 m² Mindestraum)
  zur Bewegungsförderung sowie
- mindestens 3 Sitzbänke, zusätzlich eine
- Bewegungsfläche für Ball-, Lauf- und Gemeinschaftsspiele.
  Alternativ hierzu ist die Einrichtung eines Bereiches für Bau- und Werkspiele möglich.

(5) Der Mindestraum setzt sich aus dem Fallraum, dem Freiraum und dem Geräteraum zusammen und beschreibt den insgesamt benötigten Platz, um ein Gerät sicher aufstellen zu können.

(6) Der Bauherr muss einen qualifizierten Freiflächenplan, der die verwendeten Materialien, insbesondere für Fallschutz und Bodenbeläge beinhaltet, vorlegen. Aus diesem muss sich der Nachweis der Mindestflächen und der Ausstattung ergeben. Die Stadt Schwabach berät auf Wunsch den Bauherrn bei der Ausstattung der Kinderspielplätze.

§ 7
Spielplätze für ein größeres Baugebiet

(1) Sind für räumlich und zeitlich zusammenhängende Bauvorhaben mit insgesamt mehr als 3.000 m² Wohnfläche von verschiedenen Bauherrn Spielplätze zu erstellen, können aufeinander abgestimmte Spielplätze errichtet werden.

(2) Die Anforderungen nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung dürfen dabei nicht unterschritten werden.

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

§ 8
Gemeinschaftliche Spielplätze,
Spielplätze auf fremden Grundstücken

(1) Die Stadt Schwabach kann im Einzelfall auch ohne Vorliegen eines Bebauungsplanes gestatten, dass die Kinderspielplätze in fußläufiger Entfernung, entsprechend § 4 dieser Satzung für mehrere Baugrundstücke als Gemeinschaftsanlage errichtet werden.

(2) Sind Kinderspielplätze in Bebauungsplänen als Gemeinschaftsanlagen festgesetzt worden, gelten die dortigen Festsetzungen.

(3) Die §§ 3 bis 6 dieser Satzung gelten auch bei Gemeinschaftsanlagen.

§ 9
Betrieb und Unterhalt

(1) Kinderspielplätze sind einschließlich ihrer Zugänge und Zufahrten und ihrer Ausstattung entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch die jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. die jeweilige Wohnungseigentümergemeinschaft dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Insbesondere sind die notwendigen Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen durchzuführen.

(2) Eine Grundwartung und -instandhaltung aller Geräte ist mindestens jährlich durchzuführen. Häufig verwendete Spielgeräte oder Spielgeräte mit hohem Verschleiß sind regelmäßig insbesondere auf hervorstehende Schrauben, lose Absturzsicherungen oder sonstige lose Teile zu kontrollieren. Der Sand ist nach Erfordernis, jedoch mindestens einmal im Jahr zu reinigen oder zu erneuern.

(3) Kinderspielplätze dürfen nicht ihrer Zweckbestimmung entfremdet werden.

§ 10
Spielplätze für bestehende Gebäude

(1) Entstehen in einem Gebäude durch Umbau, Erweiterung, Anbau etc. mehr als fünf Wohnungen und wird damit die Spielplatzpflicht ausgelöst, gelten die Anforderungen entsprechend dieser Satzung. Ausgenommen sind Ausbauten nach. Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO.

(2) Bei der Ermittlung der Spielplatzgröße ist im Fall des Absatzes 1 die Gesamtanzahl der Wohnungen auf dem Grundstück anzusetzen. Hierbei sind sowohl die Bestandswohnungen wie die zu errichtenden oder zu erweiternden Wohnungen zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 wird bei bestehenden Gebäuden, die älter als zehn Jahre sind, nur der zusätzlich zum Bestand geschaffene Wohnraum bei der Berechnung der Ablösesumme berücksichtigt.

§ 11
Ablösung der Spielplatzpflicht

(1) Kann der Bauherr den Kinderspielplatz nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er die Verpflichtung zur Herstellung eines Kinderspielplatzes auch dadurch erfüllen, dass er gegenüber der Stadt Schwabach die Kosten für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen nach Absatz 6 übernimmt (Ablösevertrag). Die Ablöse der Verpflichtung kann ganz oder teilweise (verbleibende Mindestgröße 50 m²) erfolgen. Für Gebäude, die für das Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Recht des Bauherrn auf Ablöse der Pflicht.

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Der Ablösebetrag beträgt in diesem Fall maximal 5.000 €. Satz 3 gilt entsprechend für Wohngebäude mit maximal 10 Wohneinheiten. Die Ablösesumme bestimmt sich in diesem Fall nach den Absätzen 3 bis 5.

(2) Der Ablösevertrag ist zwischen dem Bauherrn und der Stadt Schwabach abzuschließen. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Schwabach zum Abschluss des Vertrages.

(3) Die Kostenübernahme nach Absatz 1 erfolgt durch die Zahlung eines pauschalierten Ablösebetrags. Der Ablösebetrag ist vom Bauherrn in einer einmaligen Summe an die Stadt Schwabach vor der Erteilung der Baugenehmigung zu zahlen.

(4) Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach der nach § 5 Abs. 1 zu ermittelnden Spielplatzfläche sowie nach der Zone des Stadtgebietes nach Absatz 5, in der das jeweilige Bauvorhaben liegt.

(5) Die Abgrenzung der Zonen nach Absatz 4 ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Karte. Zone 1 umfasst das Sanierungsgebiet SAN 0 (rot markierter Bereich). Zone 2 (gelb markierter Bereich) umfasst hierbei die Gebiete in stadtnaher Lage zur Innenstadt nördlich der Autobahn A6 sowie den Stadtteil Wolkersdorf, Zone 3 (hellblau markierter Bereich) umfasst alle Gebiete, die nicht in Zone 1 und Zone 2 fallen.

(6) Der Ablösebetrag darf von der Stadt ausschließlich zur Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen verwendet werden, insbesondere von Spielplätzen, Freizeitplätzen, Bolzplätzen oder Bikeanlagen.

§ 12
Abweichungen

(1) Die Stadt Schwabach kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

(2) Eine Abweichung kann in Einzelfällen auch gewährt werden, wenn nachweisbar ist, dass kein Spielplatz untergebracht werden kann. Die Abweichung kann ausschließlich in Sanierungsgebiet SAN 0 erfolgen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. als Bauherr die Anforderungen nach den §§ 3 bis 6 dieser Satzung oder nach einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung hinsichtlich Größe, Lage, Zugänglichkeit, Gestaltung und Ausstattung der Kinderspielplätze nicht erfüllt;
2. seiner aufgrund dieser Satzung obliegenden Verkehrssicherungs- und Unterhaltspflicht für Kinderspielplätze nicht nachkommt;
3. Kinderspielplätze ungenehmigt ihrer Zweckbestimmung dauernd oder vorübergehend entfremdet (§ 9 Abs. 3 dieser Satzung) oder ihre zweckentsprechende Nutzung entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung verhindert.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft.

Stadt Schwabach, 16.07.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Anlage 1

Zonen und Beiträge zur Ablösung der Kinderspielplatzpflicht

Stadt Schwabach

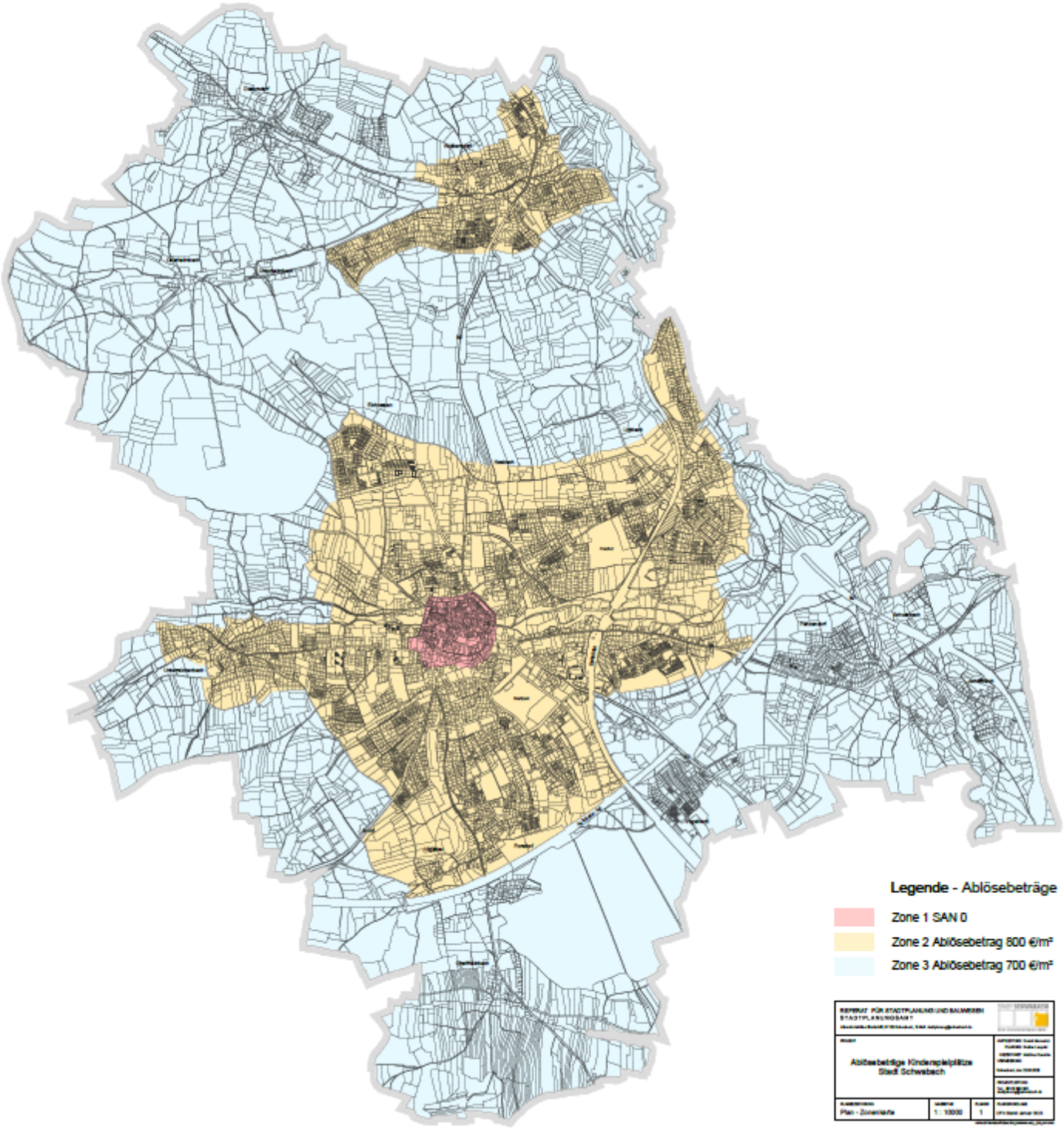

Widmungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 wird bekannt gegeben:

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Schwabach hat in seiner Sitzung vom 17.07.2025 folgendes beschlossen:

1. Widmung Eigentümerweg Walpersdorfer Straße

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hat der Eigentümer der Fl. Nr. 1318/1, Gemarkung Schwabach der Widmung zur öffentlichen Verkehrsfläche zugestimmt.

Die Fl. Nr. 1318/1, Gemarkung Schwabach wird daher nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Walpersdorfer Straße. Endpunkt ist die nördliche Grenze der Fl. Nr. 1317, Gemarkung Schwabach. Die Länge beträgt 158 m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

2. Widmung Ortsstraße Peter-Vischer-Straße

Die Fl. Nr. 1449/12, Gem. Schwabach wurde durch die Stadt Schwabach käuflich erworben und ist bislang nicht gewidmet. Sie wird daher nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Die Fl. Nr. 1449/12, Gem. Schwabach setzt sich aus sechs Parkplätzen zusammen, welche der bereits gewidmeten Ortsstraße Peter-Vischer-Straße zugeordnet werden. Änderungen am Anfangs- und Endpunkt sowie an der Länge der gewidmeten Straße werden hierdurch nicht ausgelöst. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

3. Widmung und Umstufung Ortsstraße Weingäßchen

Durch die Schaffung des Baugebietes „Weingäßchen I“ und „Weingäßchen II“ wurde die Ortsstraße Weingäßchen in westliche Richtung baulich verlängert. Die dort befindlichen Fl. Nr. 897/25 Tfl., 922/19, 922/18, 922/17, 922/16, Gem. Schwabach sind bislang als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Nachdem sich durch den Ausbau die Verkehrsbedeutung erheblich erhöht hat, sind sie nach Art. 7 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße aufzustufen.

Die Fl. Nr. 896/17, Gem. Schwabach wurde von der Stadt Schwabach käuflich erworben und ist bislang nicht gewidmet. Sie wird daher nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Am Weinberg. Endpunkt ist südwestliche Grenze der Fl. Nr. 897/11, Gem. Schwabach. Die Länge beträgt 424m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

4. Widmung Ortsstraße Am Rebstock

Die Straße Am Rebstock mit der Fl. Nr. 897/40 Tfl., Gem. Schwabach wurde im Rahmen des Bebauungsplans S-100-04 baulich hergestellt. Sie wurde bislang nicht gewidmet. Sie wird daher nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Weingäßchen. Endpunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Sternwirtsweg bzw. Weingäßchen. Die Länge beträgt 321m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

5. Widmung Ortsstraße Sternwirtsweg

Die Straße Sternwirtsweg mit der Fl. Nr. 897/40 Tfl. und 897/4 Tfl., Gem. Schwabach wurde im Rahmen des Bebauungsplans S-113-12 „Weingäßchen II“ baulich hergestellt. Sie wurde bislang nicht gewidmet. Sie wird daher nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße am Rebstock. Endpunkt ist die südliche Grenze der Fl. Nr. 897/64, Gem. Schwabach bzw. die Einmündung in die Ortsstraße Am Rebstock. Die Länge beträgt 303m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

6. Widmung Ortsstraße Barbara-Schwab-Straße

Die Fl. Nrn. 1131/2, 1095/1, 1132/10, 1132/12, Gemarkung Schwabach sind bislang nicht gewidmet. Da die Flächen nun ausgebaut wurden, werden sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Die Einteilung erfolgt hierbei in vier Streckenabschnitte:

a) Barbara-Schwab-Straße (Abschnitt Nord), Fl. Nr. 1131/2, 1095/1, Gem. Schwabach:
Anfangspunkt ist die Einmündung in die Brandenburger Straße. Endpunkt ist die östliche Grenze der Fl. Nr. 1095/6, Gemarkung Schwabach. Die Länge beträgt 170 m, keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

b) Barbara-Schwab-Straße (Abschnitt West), Teilfl. Nr. 1132/10, Teilfl. Nr. 1132/12, Gem. Schwabach:
Anfangspunkt ist die südliche Grenze der Fl. Nr. 1095/1, Gemarkung Schwabach. Endpunkt ist die nördliche Grenze der Fl. Nr. 1132/17, Gemarkung Schwabach. Die Länge beträgt 125 m, keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

c) Barbara-Schwab-Straße (Abschnitt Mitte), Teilfl. Nr. 1132/12, Gem. Schwabach:
Anfangspunkt ist die nördliche Grenze der Fl. Nr. 1132/16, Gemarkung Schwabach. Endpunkt ist die westliche Grenze der Fl. Nr. 1132/50, Gemarkung Schwabach. Die Länge beträgt 37 m, keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

d) Barbara-Schwab-Straße (Abschnitt Süd), Teilfl. Nr. 1132/12, Gem. Schwabach:
Anfangspunkt ist die nördliche Grenze der Fl. Nr. 1132/15, Gemarkung Schwabach. Endpunkt ist die westliche Grenze der Fl. Nr. 1132/24, Gemarkung Schwabach. Die Länge beträgt 47 m, keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

7. Widmung beschränkt öffentlicher Weg Barbara-Schwab-Straße

Die Teilfl. Nr. 1095/13, Gemarkung Schwabach wird nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu einem beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Südliche Grenze der Fl. Nr. 1095/1, Gem. Schwabach. Endpunkt ist die südwestliche Grenze der Fl. Nr. 1095/6, Gem. Schwabach. Die Länge beträgt 16 m. Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

8. Absichtserklärung - Einziehung Feld- und Waldweg Nr. 51

Durch den Bebauungsplan „Am Dillinghof“ S-111-12, 1. Änderung wurde parallel zum bestehenden gewidmeten öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 51 eine private Grünfläche mit Geh- und Radweg baulich hergestellt. Dieser parallel verlaufende Weg wird durch seine Bauweise inzwischen dem Feld- und Waldweg bei der Nutzung vorgezogen, weshalb der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg in diesem Teilbereich an jeglicher Verkehrsbedeutung verloren hat.

Es wird daher von der Verwaltung beabsichtigt, einen Teilbereich des Weges nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen. Konkret handelt es sich hierbei um die Fl. Nr. 1095/12, 1094/2 Tfl., Gem. Schwabach. Das Beschlussgremium wurde in der Sitzung vom 15.07.2025 über die Einziehungsabsicht der Verwaltung in Kenntnis gesetzt. Die Einziehung erfolgt auf Grund von Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG frühestens drei Monate nach der ortsüblichen Bekanntgabe im Amtsblatt.

Hinweis:
Die zugrunde liegenden Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses vom 15.07.2025 sowie die Planunterlagen zur Widmung können zu den üblichen Amtszeiten im Tiefbauamt der Stadt Schwabach, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 3. OG, Zimmer 318a eingesehen werden.
Fortsetzung auf Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 21.07.2025

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat